

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Lötters Metallwaren GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle durch uns erbrachten Lieferungen und Leistungen. Nur unsere AGB's sind maßgeblich, auch wenn wir etwaigen Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsschluß und Inhalt

Unsere Angebote erfolgen in allen Teilen freibleibend. Wir sind vertraglich erst gebunden, wenn wir den Vertragsschluß schriftlich bestätigt haben.

3. Preise

Alle von uns genannten Preise verstehen sich in Euro und zzgl. Umsatzsteuer. Sie gelten ab Werk Iserlohn. In unseren Angeboten genannte Preise sind für uns freibleibend. Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten (z.B. für Rohmaterial, Hilfsstoffe, Löhne, Frachten und öffentliche Abgaben) wesentlich ändern, sind wir berechtigt, den Preis unter Berücksichtigung der Kostenänderung nach billigem Ermessen (§315 BGB) angemessen abzuändern.

4. Liefer-, Abnahme- und Abbruf Fristen

Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart. Sie beginnen mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen.

Als Liefertag gilt der Tag der Absendung, bei vereinbarter Abholung durch den Besteller oder Versendung an den Besteller der Tag der Absendung der Meldung der Versandbereitschaft. Wir sind zu vorzeitiger Lieferung und zu Teillieferungen berechtigt. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die wir trotz Anwendung der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. Betriebsstörungen, Auswirkung von Arbeitskampfmaßnahmen), haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, und zwar auch dann nicht, wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Vorlieferanten eingetreten sind. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen angemessen. Über Umstände, die erhebliche Lieferverzögerungen nach sich ziehen, werden wir den Besteller unterrichten. Wird unsere Leistung durch einen der vorgenannten Umstände unmöglich oder mehr als vier Wochen verzögert, so sind wir zum Rücktritt von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt.

Wird ein Liefertermin von uns um mehr als 4 Wochen überschritten, gleich aus welchem Grunde, so kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als eine Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Aus Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Überschreitung von Lieferfristenhaftung wir nur, wenn uns dies bzgl. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Ersatzanspruch ist in diesen Fällen auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorstellbaren Schaden, und nur im Rahmen der durch uns erbrachten Leistung (Bearbeitungsumfang) beschränkt. Soll die Lieferung auf Abruf oder nach Spezifikation durch den Besteller erfolgen und wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung nach unser Wahl selbst einzuteilen und die Ware zu liefern, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Innerhalb einer Toleranz (%) der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis / Auftragswert.
Liefermengentoleranz: ab 100 Stück ± 4% / ab 1000 Stück ± 7% / ab 10.000 Stück ± 10%

5. Verpackung

Handelsübliche Mehrwertverpackung wird leihweise zur Verfügung gestellt und bleibt unser Eigentum. Sofern diese Verpackung nicht innerhalb von 2 Wochen in einwandfreiem Zustand fracht- und spesenfrei an das Werk Iserlohn zurückgesandt wird, erfolgt eine Berechnung der dann sofort und ohne Abzug fälligen vollen Verpackungskosten. Sonderverpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen.

6. Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk Iserlohn verlässt, oder bei vereinbarter Abholung durch den Besteller, oder Versendung an den Besteller, zur Verfügung gestellt wird. Für von uns zu vertretene, bei der Annahme äußerlich nicht erkennbare Transportschäden haften wir nur, wenn uns eine ordnungsgemäße Tatbestandsaufnahme (§438 HGB) vorgelegt wird. Wird die Ware zurückgenommen aus Gründen, die wir nicht vertreten haben, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns. Falls vom Besteller nicht anders vorgeschrieben, steht uns die Wahl der Versandart frei. Eine Gewähr für die wirtschaftliche Versandart wird nicht übernommen.

7. Gewährleistung

Mängel an unseren Lieferungen sind unbeschadet einer kürzeren gesetzlichen Rügepflicht unverzüglich nach Feststellung, offensichtliche Mängel spätestens zwei Wochen nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Gewährleistungsansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn der Besteller seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlagen Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Harabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, wenn nicht unseren gesetzlichen Vertretern, unserer Geschäftsleitung oder unseren leitenden Angestellten in Ansehen des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesen Fällen ist der Anspruch der Höhe nach begrenzt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbarer Schaden.

Bei Bearbeitung uns hereingeebener Ware dürfen wir ohne eigene Überprüfung davon ausgehen, dass deren Beschaffenheit (insbesondere chemische wie physikalische Eigenschaften) den Angaben des Bestellers bzw. getroffenen Vereinbarungen entspricht, ebenso die Oberfläche der Ware, und zwar auch hinsichtlich zu deren Schutz aufgebracht Stoffe.

Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Auf unser Verlangen ist beanstandete Ware sofort an uns zurückzusenden. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, von uns erteilte oder sich aus den anerkannten Regeln der Technik ergebene Anweisungen für den Einsatz unserer Produkte nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vornimmt, entfällt jegliche Gewährleistung. Bei klassischer Lohnbearbeitung (z.B. Laserbearbeitung) erstreckt sich unser Gewährleistungsverpflichtung nur auf den durch uns erbrachten Bearbeitungsumfang.
Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate nach Entdeckung des Mangels, längstens jedoch sechs Monate nach Gefahrenübergang.

8. Schutzrechte

Erfolgen Lieferungen nach Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

9. Zahlung

Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen unserer Bestätigung.

Der Besteller ist verpflichtet, beginnend mit dem 31. Tag ab Rechnungsdatum Zinsen in Höhe der von den Banken für offene Kredite berechneten Debetzinsen zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein Nachteil nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist.

Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden nur unter Vorbehalt und nur zahlungshalber entgegengenommen. Die Fälligkeit unserer Forderungen wird hierdurch nicht berührt. Diskont- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Uns unbekannt und insolventen Bestellern liefern wir nach unserer Wahl nur gegen Nachnahme, PayPal-Dienst oder Vorauszahlung.

10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns ausgelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zum Zeitpunkt der Lieferung oder künftig zustehenden Ansprüchen unser Eigentum. Werden unsere Waren mit anderen Artikeln vermischt oder verbunden, so werden wir Miteigentümer zu wertentsprechenden Anteilen, auch wenn andere Waren als Hauptsache anzusehen sind. Dies gilt entsprechend, wenn wir lediglich Lohnbearbeitung an anderen Waren durchführen, wenn der Wert der Bearbeitung erheblich geringer ist als der Wert der Ware. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung unserer Ware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen.

Werden unsere Waren so verarbeitet, dass unser Eigentum an ihnen erlischt, so erwerben wir Eigentum an den neu erstehenden Sachen mit dem Anteil, der dem Wert unserer Waren entspricht. Ein dem Besteller durch die Verarbeitung unserer Waren mit anderen uns nicht gehörenden Waren zufallendes Miteigentumsrecht geht auf uns über.

Der Besteller tritt hiermit seine Forderung aus der Weiterveräußerung der uns ganz oder anteilig gehörenden Waren bis zur Höhe des Wertanteils unserer Leistung am Gesamtveräußerungspreis an uns ab. Falls er die Forderung im Rahmen eines echten Factoring verkauft, ist die Forderung gegen den Factor an uns abgetreten und der Erlösanteil unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Diese Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, zu dessen Ausspruch wir im Falle des Zahlungsverzuges oder der Vermögensverschlechterung (§321 BGB) ermächtigt sind. Nach Ausspruch des Widerlers sind wir bevollmächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern gegenüber offenzulegen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen auszuhandigen, versehen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten und sämtliche Angaben, die für die Geltendmachung der Forderung durch uns erforderlich oder sinnvoll sind und uns die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

Auch sind wir in diesem Falle berechtigt, die Weiterveräußerung der Waren oder deren Verarbeitung zu untersagen. Alles uns ganz oder anteilig Gehörende (Waren, Geld und dergleichen) ist vom Besteller gesondert aufzubewahren. Soweit eine Übergabe erforderlich ist, wird diese dadurch ersetzt, dass die Artikel vom Besteller für uns unentgeltlich in Verwahrung genommen werden. Die Verwendung oder Sicherungsübereignung unserer Waren ist dem Besteller untersagt. Zugriffe Dritter sind sofort unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts einschl. eines Herausgabeverlangens gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen durch uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Pfandrecht

Uns steht wegen unserer Forderung aus der Geschäftsbeziehung ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund der Geschäftsbeziehung in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Bestellers zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen von uns geltend gemacht werden. Gesetzliche Pfandrechte bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

12. Zurückbehaltung Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ist nur gegeben, wenn der Besteller aus eigenem Recht titulierte oder anerkannte Gegenansprüche hat oder solche, die auf eine Vertragsverletzung zurückzuführen sind, bzgl. derer unseren gesetzlichen Vertretern, unserer Geschäftsleitung oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Ansprüche gegen uns können nur mit dieser Zustimmung abgetreten werden.

13. Werkzeuge und Vorrichtungen

Werkzeuge und sonstige Fertigungshilfsmittel, die wir für die Herstellung der bestellten Waren benötigen und verwenden, bleiben unser Eigentum. Für Werkzeuge, die in unserem Auftrag bei Dritten eingerichtet werden, gelten diese Regelungen gleichermaßen. Dem Besteller werden von uns auschl. anteilige Werkzeugkosten berechnet. Durch die Zahlung der von uns an den Besteller berechneten anteiligen Werkzeugkosten entsteht kein Anspruch des Bestellers auf Übertragung des Eigentums an den Werkzeugen oder deren Herausgabe. Der Besteller erwirbt mit der Zahlung der "anteiligen Werkzeugkosten" lediglich das Recht, dass die Teile aus diesem Werkzeug exklusiv für ihn hergestellt werden. Dieses Recht der Exklusivfertigung ist für den Besteller nicht übertragbar. Wir verpflichten uns, diese Werkzeuge während der Vertragslaufzeit ausschließlich für Lieferungen im Auftrage des Bestellers zu verwenden. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten und schriftlichen Genehmigung des Bestellers. Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Mustern oder Angaben des Bestellers stellt uns dieser von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Der Besteller ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung der von uns gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller darf die von uns erstellten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Muster und sonstige Unterlagen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung an Dritte weitergeben oder bekanntmachen. Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

14. Erfüllungsort Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz unserer Gesellschaft. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt deutsches Recht. Die Geltung internationalen einheitlichen Rechts ist ausgeschlossen.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen und insgesamt nicht. Die unwirksame Klausel ist vielmehr zu ersetzen durch eine solche, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen am nächsten kommt.